

16

Devisengesetz

vom 19. Dezember 1973
(GBL I Nr. 58 S. 574)

Zur Gewährleistung des Valutamono-
pols der Deutschen Demokratischen Repu-
blik wird folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz gilt für

- den Erwerb, den Besitz und den Um-
lauf von Devisenwerten in der Deut-
schen Demokratischen Republik,
- den Umlauf von Devisenwerten zwi-
schen der Deutschen Demokratischen
Republik (Devisenland) und anderen
Staaten (Devisenland) sowie
- den Erwerb und den Besitz von im
Devisenland befindlichen Devisen-
werten durch Deviseninländer sowie für
den Umlauf dieser Devisenwerte.

§ 2

Deviseninländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständi-
gem Aufenthalt in der Deutschen Demo-
kratischen Republik,
2. Organe und Einrichtungen, Wirt-
schaftsorganisationen und -Vereinigungen,
Kombinate und Betriebe, Genossenschaf-
ten, gesellschaftliche Organisationen, Ge-
sellschaften und Gemeinschaften, deren
Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in
der Deutschen Demokratischen Republik
befindet,
3. in der Deutschen Demokratischen
Republik befindliche Filialen und Vertre-
tungen aller Art von im § 3 Ziffern 1 und 2
genannten Devisenländern,
4. Bürger der Deutschen Demokrati-
schen Republik, die sich im Auftrag von

Staatsorganen und staatlichen Einrichtun-
gen, wirtschaftsleitenden Organen, volks-
eigenen Kombinat und Betrieben, Ge-
nossenschaften sowie gesellschaftlichen
Organisationen der Deutschen Demokrati-
schen Republik im Devisenland auf-
halten.

§ 3

Devisenländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständi-
gem Aufenthalt im Devisenland,
2. Organe und Einrichtungen, Wirt-
schaftsorganisationen und -Vereinigungen,
Kombinate und Betriebe, Genossenschaf-
ten, gesellschaftliche Organisationen, Ge-
sellschaften und Gemeinschaften, deren
Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im
Devisenland befindet,
3. diplomatische und konsularische Ver-
tretungen, staatliche Wirtschafts- und
Handelsmissionen und staatliche Handels-
vertretungen in der Deutschen Demokrati-
schen Republik, deren Leiter und Personal
sowie deren Familienmitglieder in der
Deutschen Demokratischen Republik,
4. zwischenstaatliche und internatio-
nale gesellschaftliche Organisationen und
ihre Organe, deren Leiter, Amtspersonen
und Mitarbeiter sowie deren Familienmit-
glieder in der Deutschen Demokratischen
Republik, soweit sie nicht Bürger der
Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 4

- (1) Personen, die sich länger als 6 Mo-
nate außerhalb der Deutschen Demokrati-
schen Republik aufhalten, gelten als
Devisenländer, ausgenommen die im